

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 3

Helmstedt, den 13.01.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

10.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Danndorf Haushaltsjahr 2021	26
11.	Bekanntmachung der 1. Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Helmstedt	29
12.	Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt; 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Elzweg/Kantstraße“	30

10. **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Danndorf Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Danndorf in der Sitzung am 16.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.150.700,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.134.600,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.058.600,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.957.400,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	172.300,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	515.700,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 490 v.H. |

2. Gewerbesteuer	390 v.H.
------------------	----------

Danndorf, den 16.12.2020

gez. Wilke
Gemeindedirektorin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom *14.01.* bis *22.01.2021*

und vom bis

nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 05364/52-15 in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 21 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Danndorf, den 17.12.2020

Die Gemeindedirektorin

Wilke

ABl.-Nr. 3 vom 13.01.2021

11.

**Bekanntmachung der 1. Änderung
der Gebührenordnung für das Parken
an Parkscheinautomaten in der Stadt Helmstedt**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in Verbindung mit § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) und dem Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz – EmoG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt am 10.12.20 folgende 1. Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

**Artikel 1:
Gebührensätze**

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „0,50 Euro“ durch die Angabe „0,60 Euro“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „31.12.2020“ durch die Angabe „31.12.2022“ ersetzt.

**Artikel 2:
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Helmstedt, den 23.12.2020

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
In Vertretung

(L.S.)

gez. Henning Konrad Otto

(Henning Konrad Otto)

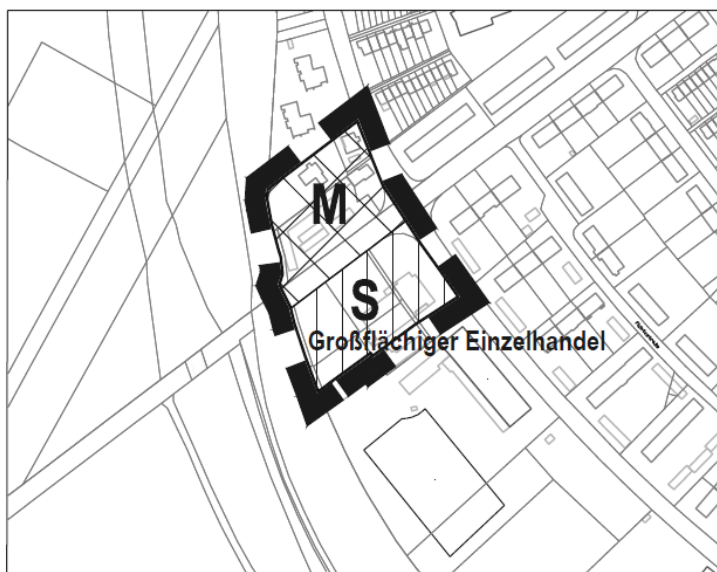
ABl.-Nr. 3 vom 13.01.2021

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

der Bauleitplanung Helmstedt; 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Elzweg/Kantstraße“

Die vom Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 30.06.2020 beschlossene 62. Änderung des Flächennutzungsplanes hat der Landkreis Helmstedt gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 09.12.2020 (Az.: 63/61 20/54010-Änd. 62) genehmigt. Die Änderung kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Planzeichnerklärung (BauNVO 2017, PlanZV)

Neue Darstellung

Art der baulichen Nutzung



Gemischte Bauflächen



Sonderbauflächen
Zweckbestimmung: Großflächiger Einzelhandel

Sonstige Planzeichen



Lage des Änderungsbereichs der 62. Änderung

Quelle: Auszug ALKIS © 2020  **LGLN**

Die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer M211 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächen-nutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB, über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

In Vertretung

gez. H. K. O t t o

(Henning Konrad Otto)

ABl.-Nr. 3 vom 13.01.2021

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck